



JAHRES BERICHT 2025

DEUTSCHER PRESSERAT

Inhaltsverzeichnis

<i>Bilanz 2025: Erstmals mehr als 100 Rügen</i>	1
<i>Nahost-Berichterstattung führt zu hoher Zahl an Beschwerden</i>	1
<i>Interessenkonflikte: Presserat präzisiert Kodex</i>	2
<i>Sorgfaltspflicht-Verstöße wurden am häufigsten gerügt</i>	3
<i>Veröffentlichung von Rügen</i>	7
<i>Nationalitätennennung durch die Polizei: Redaktionen müssen weiterhin sorgfältig abwägen</i>	10
<i>Richtlinie 12.1: Beschwerden zur Herkunftsnennung von Verdächtigen</i>	11
<i>Nachfrage nach bundeseinheitlichem Presseausweis sinkt erneut leicht</i>	12
<i>Pressekodex in diskriminierungssensibler Sprache</i>	13
<i>Personalien</i>	14
<i>Impressum</i>	14



Ethischer Journalismus ist für die Demokratie elementar

Bilanz des Sprechers Manfred Protze

Gesellschaftliche Debatten werden zunehmend polarisiert geführt. Die Grenze zwischen Fakten und gezielten Falschinformationen wird für Leserinnen und Leser immer schwieriger zu ziehen. Dem Presskodex kommt daher eine herausragende Bedeutung zu. Er bildet die Grundlage dafür, dass journalistische Arbeit glaubwürdig bleibt. Ohne verlässliche Orientierungspunkte wie Wahrhaftigkeit, Sorgfalt und Transparenz verliert Journalismus seinen Halt – und die Öffentlichkeit ihre Faktenbasis.

Eine informierte Gesellschaft ist das Fundament unserer Demokratie. Wo Medien ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen können, drohen Nachrichtenwüsten, deren Entstehen gefährlich ist: Nur wenn Bürgerinnen und Bürger Zugang zu vielfältigen, mit journalistischer Sorgfalt geprüften und verantwortungsvoll erstellten Nachrichten haben, können sie politische Entscheidungen souverän treffen und Macht kritisch hinterfragen. Professionell arbeitende und berufsethisch gebundene Medien sind für das Gelingen von Demokratie elementar.

Presserat wird 70 Jahre alt

2025 wurde erneut sichtbar, wie wichtig die Einhaltung journalistischer Standards für den öffentlichen Diskurs ist. Der Deutsche Presserat war mit 2.636 an ihn gerichteten Beschwerden so gefragt wie selten zuvor. Erstmals seit seiner Gründung sprach er in einem Jahr mehr als 100 öffentliche Rügen wegen besonders schwerer Verstöße gegen die Regeln für professionellen Journalismus aus.

Der Presserat ist strikt politisch unabhängig. In ihm sind Medien aus dem gesamten politischen Spektrum vertreten – vereint durch die Verpflichtung auf gemeinsame pressethische Grundsätze. Dieser überparteiliche Konsens stärkt die Pressefreiheit, indem er sicherstellt, dass ethische Maßstäbe nicht von einzelnen politischen Profilen abhängig sind.

2026 wird der Deutsche Presserat 70 Jahre alt. Seine Geschichte zeigt, dass freiwillige Selbstkontrolle ein geeignetes Instrument zur Entwicklung und Durchsetzung berufsethischer Maßstäbe ist. Die Grundidee des Presserats bleibt dabei aktueller denn je: Pressefreiheit wird vor staatlicher Intervention geschützt, indem die Presse selbst für die Qualität und Integrität ihrer Berichterstattung einsteht.

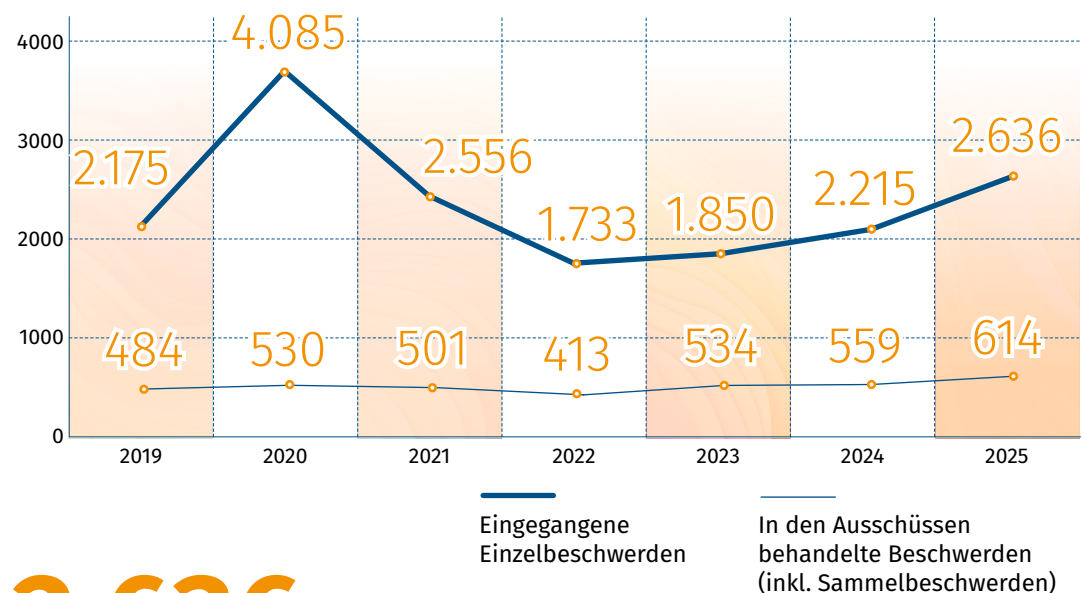
Manfred Protze

Bilanz 2025: Erstmals mehr als 100 Rügen

Der Presserat bleibt auch 2025 eine zentrale Anlaufstelle, wenn es um Fragen der publizistischen Qualität geht: Insgesamt 2.636 einzelne Eingaben erreichten die Freiwillige Selbstkontrolle der Presse, in denen Leserinnen und Leser um eine Überprüfung redaktioneller Veröffentlichungen baten. Damit lag die Zahl der Beschwerden erneut deutlich über dem Vorjahresniveau von 2.215 Fällen.

Zum dritten Mal in Folge sprach der Presserat so viele Rügen aus wie noch nie: 102-mal wurde die strengste Sanktion verhängt und damit die bisherigen Höchstwerte aus den Jahren 2023 (73 Rügen) und 2024 (86 Rügen) übertroffen. Am häufigsten beanstandete der Presserat gravierende Verstöße gegen die journalistische Sorgfaltspflicht gemäß Ziffer 2 des Pressekodex, gefolgt von Verletzungen des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8.

Abb.
Beschwerden 2019 bis 2025
Der Presserat behandelte
erneut mehr Fälle als
im Vorjahr



2.636 Beschwerden erreichten den Presserat insgesamt

Nahost-Berichterstattung führt zu hoher Zahl an Beschwerden

Die großen Themen der Berichterstattung spiegeln sich stets in den Beschwerden des Presserates – von der Covid-19-Pandemie bis hin zu internationalen Krisen. 2025 war es vor allem die Berichterstattung über den Nahostkonflikt, die einen thematischen Schwerpunkt bei den eingereichten Beschwerden bildete.

Eine außergewöhnlich hohe Zahl von Leserinnen und Lesern beschwerte sich über einen Beitrag auf BILD.DE. Insgesamt 328 Personen hatten sich einzeln an den Presserat gewandt und kritisiert, dass das Medium über den Tod des Al-Jazeera-Korrespondenten Anas Al-Sharif in Gaza in unzulässiger Weise berichtet habe.

Im Beitrag hatte BILD.DE die Darstellung der israelischen Armee aufgegriffen, wonach Al-Sharif „Anführer einer Zelle der Terrororganisation Hamas“ gewesen sei. Während diese Aussage im Text noch als Behauptung der Armee wiedergegeben wurde, erhob die

Redaktion sie in der Überschrift jedoch zur Tatsache und titelte: „Als Journalist getarnter Terrorist in Gaza getötet“. Objektive und überprüfbare Belege für diese Behauptung legte das Medium nicht vor. Die Überschrift wurde später geändert, dennoch wertete der Beschwerdeausschuss die ursprüngliche Fassung einstimmig als grobe Missachtung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 sowie als gravierende Verletzung der persönlichen Ehre des Journalisten nach Ziffer 9 des Pressekodex. Aufgrund der Schwere der Verstöße sprach der Presserat im Dezember eine öffentliche Rüge gegen BILD.DE aus.

Zwei weitere Veröffentlichungen zum Fall Al-Sharif bewertete der Ausschuss hingegen als presseethisch unbedenklich. Eine Tageszeitung hatte mit der Überschrift „Armee: Getöteter Al-Jazeera-Reporter bekam Gehalt von der Hamas“ über den Vorwurf berichtet, ohne ihn als erwiesen darzustellen. Ein Onlinemedium formulierte bewusst offen und titelte: „Israel tötet Gaza-Reporter: Journalist oder Terrorist?“. In beiden Fällen machten sich die Redaktionen die Behauptungen der israelischen Armee nicht zu eigen. Die Beschwerden wurden daher als unbegründet zurückgewiesen.

Mehr als 650 Beschwerden seit Kriegsbeginn

Seit dem 7. Oktober 2023 und dem Beginn des Gaza-Krieges gingen insgesamt mehr als 650 einzelne Beschwerden beim Deutschen Presserat ein, die sich auf über 200 Artikel oder Artikelserien bezogen. Allein im Berichtsjahr 2025 erreichten den Presserat 429 Beschwerden, die sowohl die Kriegs- und Politikberichterstattung als auch Beiträge über Demonstrationen, innerdeutsche Debatten und gesellschaftliche Spannungen betrafen.

Bei der Bewertung solcher Beschwerden orientiert sich der Presserat ausschließlich am Pressekodex. Politische Positionen oder weltanschauliche Haltungen der jeweiligen Redaktion spielen für die presseethische Bewertung grundsätzlich keine Rolle. Der Pressekodex schützt die Meinungsfreiheit in besonderem Maße. Sie findet ihre Grenze aber in Falschinformationen, diskriminierenden Darstellungen oder Schmähkritik.

Interessenkonflikte: Presserat präzisiert Kodex

Im März 2025 hat das Plenum des Deutschen Presserats die bisherige Ziffer 6 des Pressekodex überarbeitet und die Regeln zur Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten präzisiert. Anlass dafür waren zahlreiche Beschwerden, in denen kritisiert wurde, dass Journalistinnen und Journalisten über Themen berichteten, zu denen sie selbst in einer persönlichen, beruflichen oder politischen Verbindung standen. Solche Konstellationen können Zweifel an der Unabhängigkeit der Berichterstattung wecken und damit das Vertrauen in die Presse beeinträchtigen. Mit der neu verabschiedeten Richtlinie 6.1 bildet der Presserat die Transparenz-Anforderungen bei möglichen Interessenkonflikten ab, welche die Beschwerdeausschüsse in ihrer Spruchpraxis entwickelt hatten. Neben beruflichen Funktionen sollen künftig auch persönliche Beziehungen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind, Zweifel an der Unabhängigkeit der Berichterstattung zu erzeugen.

Richtlinie 6.1 – Interessenkonflikte

(1) Üben journalistisch oder verlegerisch Tätige neben der publizistischen Arbeit zusätzliche Funktionen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft aus, müssen alle Beteiligten für eine strikte Trennung dieser Funktionen sorgen. Dies gilt sinngemäß auch für persönliche Beziehungen oder Verflechtungen, sofern diese Zweifel an der erforderlichen

Unabhängigkeit einer Berichterstattung begründen können. Dabei ist zu beachten, dass bereits der Eindruck einer interessengeleiteten Veröffentlichung der Glaubwürdigkeit und dem Ansehen der Presse schaden kann.

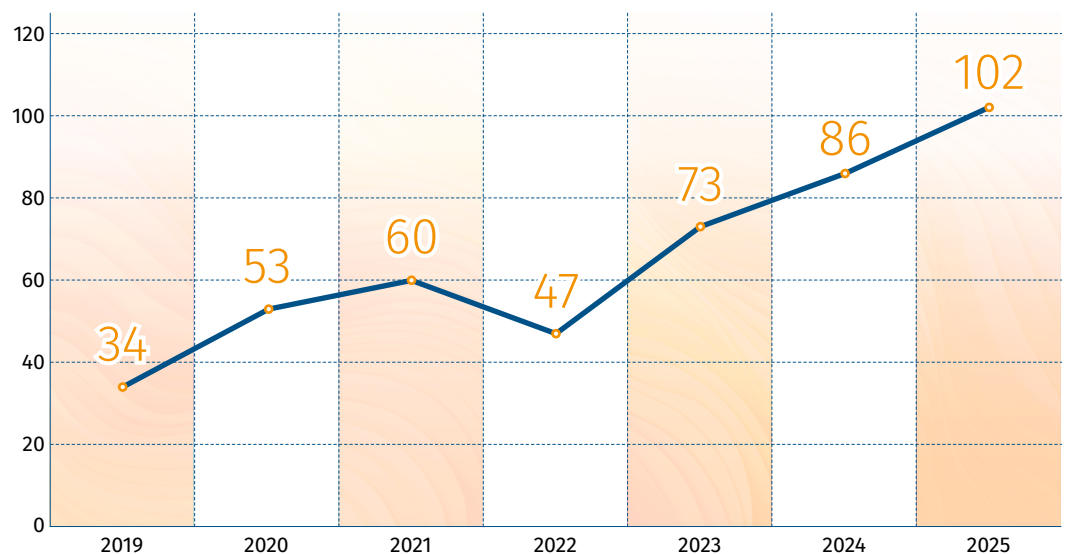
(2) Sofern aufgrund objektiver Anhaltspunkte ein Interessenkonflikt naheliegt, sollen betroffene Personen nicht an der journalistisch-redaktionellen Bearbeitung des jeweiligen Gegenstands mitwirken, es sei denn, der mögliche Interessenkonflikt wird gegenüber der Leserschaft offengelegt.

Um Redaktionen bei der praktischen Umsetzung zu unterstützen, hat der Presserat ergänzende [Leitsätze](#) veröffentlicht. Diese enthalten konkrete Beispiele aus der Spruchpraxis und benennen typische Konstellationen, in denen die Gefahr eines Interessenkonflikts besteht. Dazu zählen etwa kommunalpolitische Tätigkeiten, Engagements in Sportvereinen oder Nebentätigkeiten in Unternehmen, die auch Gegenstand der Berichterstattung sind. Die Leitsätze sollen Redaktionen helfen, strukturiert zu prüfen, ob eine Trennung der Rollen notwendig ist oder ob eine Offenlegung genügt.

Sorgfaltspflicht-Verstöße wurden am häufigsten gerügt

2025 sprachen die Beschwerdeausschüsse des Presserats insgesamt 102 Rügen, 130 Missbilligungen und 139 Hinweise aus. Bei zehn begründeten Beschwerden verzichteten sie auf Maßnahmen, weil die Redaktionen kleinere Fehler bereits im Vorfeld korrigiert hatten. Die Zahl der Rügen erreicht ein drittes Jahr in Folge einen neuen Höchstwert. 2023 hatte der Presserat bereits 73 Rügen ausgesprochen, 2024 stieg die Zahl auf 86 Rügen.

Abb.
Rügen im Jahresverlauf
Der Presserat erteilte
16 Rügen mehr als im Vorjahr



102 Rügen erteilte der Presserat

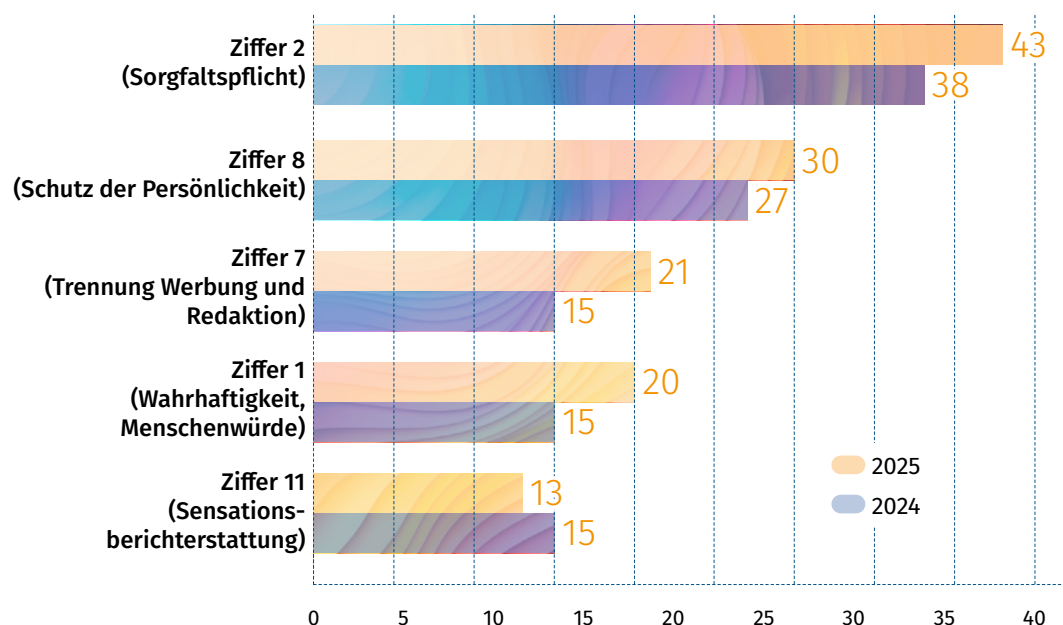
Am häufigsten wurde eine Verletzung der journalistischen Sorgfalt gemäß Ziffer 2 des Pressekodex gerügt: In 43 Fällen und damit mehr als 40 Prozent bezogen sich die Rügen auf schwerwiegende Sorgfaltspflicht-Verstöße in der Berichterstattung. Damit setzt sich eine Entwicklung aus dem Vorjahr fort: Schon 2024 waren mehr als 40 Prozent der Rügen aufgrund von Verstößen gegen Ziffer 2 ausgesprochen worden.

Schwere sachliche Fehler erkannte der Presserat beispielsweise bei gleich zwei Berichten über einen Casino-Raub in der Schweiz. Zunächst hatte BILD.DE berichtet. Mehrere Details der Berichterstattung waren jedoch frei erfunden, darunter die Aussage eines nicht-existierenden Sicherheitsmitarbeiters, ein Hotelzimmer zur Beobachtung des Spieltisches, ein präparierter Kartenschlitten sowie ein eingeschleuster Croupier. Als Quelle wurde ein Schweizer Online-Medium genannt, das über diese Details jedoch nicht berichtet hatte. Der Beschwerdeausschuss erkannte massive Verstöße – nicht nur gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2, sondern auch gegen die Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 sowie die Präambel des Pressekodex, da der Artikel dem Ansehen der Presse schade. Auch die Anforderungen an Richtigstellungen gemäß Ziffer 3 wurden nicht erfüllt. Der Presserat sprach eine Rüge aus.

Im Nachgang des Artikels auf BILD.DE berichtete auch STERN.DE über den Fall – und übernahm die Geschichte einschließlich der erfundenen Einzelheiten von BILD.DE ohne hinreichende eigene Recherche. Auch dieser Fall wurde gerügt.

Gegen die Sorgfaltspflicht verstieß unter anderem auch eine sachlich falsche und irreführende Überschrift auf DERWESTEN.DE. Das Reichweitenportal der Funke-Mediengruppe berichtete über Riesenhaie vor der Küste von Marbella. Im Text hieß es richtig, die Tiere könnten bis zu 12 Meter lang werden, für Menschen seien sie jedoch ungefährlich, da sie sich nur von Plankton ernährten. Die Überschrift des Beitrages hingegen suggerierte anderes: „Urlaub am Mittelmeer: Gefahr lauert im Wasser! Erste Touris fliehen“. Der Presserat sprach für die schwere Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht ebenfalls eine Rüge aus.

Abb.
Zuwachs der Rügen von
2024 auf 2025 nach Ziffern
Einige Rügen bezogen
sich auf mehrere Ziffern
gleichzeitig



Mehr als **40 %** der Rügen für fehlerhafte Berichterstattung

Das Wahrhaftigkeitsgebot nach Ziffer 1 wurde insgesamt 20-mal allein oder in Verbindung mit der Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 verletzt. So wurde beispielsweise BILD.DE für einen Bericht über die damalige Bundestagsvizepräsidentin Aydan Özoğuz gerügt. Der Beitrag rückte ihr LinkedIn-Profilfoto in einen nicht belegten Kontext: Die Redaktion behauptete, Özoğuz habe sich auf dem Karriereportal bewusst mit einem Bildausschnitt präsentiert, auf dem die Farben der palästinensischen Flagge zu sehen seien. Tatsächlich handelte es sich um einen Ausschnitt, auf dem sie in einem weißen Blazer vor einer Deutschlandflagge, von welcher die Farben Schwarz und Rot zu sehen waren, und einem türkisgrünen Hintergrund posierte. Es gab jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass Özoğuz den Bildausschnitt bewusst gewählt hatte, um eine entsprechende politische Botschaft zu setzen. Der Beschwerdeausschuss erkannte daher massive Verstöße gegen die Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 sowie die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Opfer identifizierend dargestellt

In 30 Fällen – und damit am zweithäufigsten – rügte der Presserat Verletzungen des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex. In mehreren Artikeln wurden Opfer von Straftaten oder Unfällen in der Berichterstattung ohne ihre Einwilligung bzw. die Einwilligung ihrer nächsten Angehörigen erkennbar. Die Beiträge verstießen damit gegen den Opferschutz nach Richtlinie 8.2, die verhindern soll, dass Menschen durch die Berichterstattung erneut zum Opfer werden und womöglich auch Angehörige durch die mediale Darstellung zusätzliches Leid empfinden.

Gleich zwei Rügen sprach der Presserat diesbezüglich wegen der Berichterstattung über den Messerangriff von Aschaffenburg gegen BILD/BILD.DE und BILD AM SONNTAG aus. BILD und BILD.DE zeigten in einem Artikel ein unverpixeltes Foto des zweijährigen Jungen, der bei dem Messerangriff im Januar 2025 getötet worden war. Kinder und Jugendliche dürfen gemäß Ziffer 8, Richtlinie 8.3 in der Berichterstattung über Straftaten in der Regel jedoch nicht identifizierbar werden. Das Foto des Opfers war zudem direkt neben ein Bild des Täters gestellt. Diese Darstellung war nach Auffassung des Presserats dazu geeignet, die Interessen der Angehörigen gemäß Richtlinie 11.2 (Berichterstattung über Gewalttaten) und die Würde des Betroffenen gemäß Ziffer 1 des Pressekodex zu verletzen.

BILD AM SONNTAG zeigte anlässlich der Tat von Aschaffenburg unter der Überschrift „Es geht um die Opfer“ gleich mehrere unverpixelte Fotos von Personen, die in der Vergangenheit Opfer von Anschlägen und Attentaten geworden waren, darunter auch Kinder. Für eine solche Veröffentlichung hätte die Redaktion jeweils die Einwilligung der nahen Angehörigen einholen müssen. Diese hat sie dem Presserat im Zuge des Beschwerdeverfahrens nicht vorgelegt – und wurde gerügt.

Der Pressekodex schützt auch Tatverdächtige

In vielen Fällen verstießen Medien zudem gegen Richtlinie 8.2: Sie schützt die Persönlichkeitsrechte von Tatverdächtigen. So wurde beispielsweise ein wegen eines Delikts mit Todesfolge angeklagter, später aber freigesprochener Arzt in einem Bericht auf BILD.DE identifizierbar. Die Redaktion erhielt eine Rüge, weil sie den Mann mit Vornamen und abgekürztem Nachnamen nannte, das Krankenhaus erwähnte, in dem er tätig ist und ein Foto von ihm veröffentlichte, das ihn nur mit einem schmalen schwarzen Balken über den Augen zeigte. Außerdem verwendete sie ohne Einwilligung ein privates Gruppenfoto, aus dem sie den Arzt herausschnitt und isoliert darstellte.

Die SAARBRÜCKER ZEITUNG erhielt eine der selten ausgesprochenen nicht-öffentlichen Rügen, da sie einen 50 Jahre alten Artikel über einen Mordfall erneut veröffentlichte und dabei den vollständigen Namen des damals 17-jährigen Täters nannte. Die Wiederveröffentlichung verstieß damit ebenfalls gegen den Persönlichkeitsschutz: Nach diesem langen Zeitraum überwogen das Anonymisierungs- und Resozialisierungsinteresse des Betroffenen nach Richtlinie 8.1. Abs. 3 des Pressekodex deutlich das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an seiner Person.

In mehreren Fällen wurde nicht nur der Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 verletzt, sondern zugleich auch vorverurteilend berichtet und damit auch gegen Ziffer 13 des Pressekodex verstoßen. So berichteten B.Z. und BZ-BERLIN.DE etwa über Missbrauchsvorwürfe gegen einen deutschen Fotografen in Rio de Janeiro. Der Mann wurde namentlich genannt und auf nur teils mit Augenbalken versehenen Fotos abgebildet: ein Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz. Die teils im Indikativ verfassten Tatbeschreibungen verstießen dabei gegen die Unschuldsvermutung.

BILD/BILD.DE erhielt gleich fünf Rügen, bei denen zugleich Verstöße gegen die Ziffern 8 und 13 sanktioniert wurden. Von besonderem öffentlichen Interesse war dabei die Berichterstattung über Judy S., eine Polizistin, über die BILD mehrere Falschbehauptungen aufgestellt hatte. Unter der Überschrift „Trans-Polizistin zur Frauenvertreterin gewählt!“ berichtete die Redaktion über Vorwürfe gegen die Polizistin, unter anderem wegen sexuellen Missbrauchs, die sich später jedoch als unwahr herausstellten. Auch die Behauptung, die Polizistin sei „trans“, traf nicht zu. Zudem stand die BILD-Autorin in einem schweren Interessenkonflikt, da sie mit einem Polizisten und Gewerkschaftsfunktionär verheiratet ist, dessen Organisation eine Konkurrentin von Judy S. bei der Wahl zur Frauenvertretung der Berliner Polizei unterstützt hatte. Insgesamt verstieß der Beitrag nicht nur gegen Ziffer 8 und Ziffer 13, sondern auch gegen Ziffer 1 (Wahrhaftigkeit) und das Gebot zur Trennung von Tätigkeiten gemäß Ziffer 6.

Rügen wegen Sensationsberichterstattung

Insgesamt erteilte der Presserat 13 Rügen für Fälle, in denen Medien gegen Ziffer 11 (Sensationsberichterstattung und Jugendschutz) verstießen. Oftmals zeigten oder schilderten sie dabei Gewalttaten, ohne dass an der Art und Weise der Darstellung ein öffentliches Interesse bestand. BILD AM SONNTAG etwa erhielt eine Rüge, weil die Redaktion ein Standbild aus einem Überwachungsvideo veröffentlichte, das die Erschießung eines Menschen zeigte. BILD.DE wurde unter anderem gerügt wegen eines Videos, in dem ein Krokodil in Indonesien einen toten Schwimmer durchs Wasser zieht. Eine nicht-öffentliche Rüge, die aus Gründen des Opferschutzes nicht zu veröffentlichen ist, erhielt COME-ON.DE, ein Nachrichtenportal des Märkischen Zeitungsverlags. Die Redaktion hatte aus einem Prozess berichtet und den sexuellen Missbrauch eines minderjährigen Opfers detailliert geschildert. Der Beschwerdeausschuss sah darin einen besonders schweren Verstoß gegen Ziffer 11.

Verstöße gegen Trennung von Werbung und Redaktion steigen weiter

Auch die Anzahl der Rügen für eine fehlende Trennung von Werbung und Redaktion gemäß Ziffer 7 ist erneut gestiegen: von 15 Rügen im Vorjahr auf 21 Rügen im Jahr 2025. Auf seiner Sitzung im Juni sprach der zuständige Beschwerdeausschuss neun Rügen gegen Medien der Verlagsgruppe Klambt aus. In Form von „Produkttests“ kürten die Veröffentlichungen einen jeweiligen „Testsieger“ - homöopathische Abnehm-Tropfen bzw. eine

Anti-Aging-Creme des gleichen Herstellers. Der Presserat kam zu dem Schluss, dass es sich vorliegend um werbliche Veröffentlichungen gemäß Richtlinie 7.1 des Pressekodex handelt. Sie hätten als Anzeigen gekennzeichnet werden müssen.

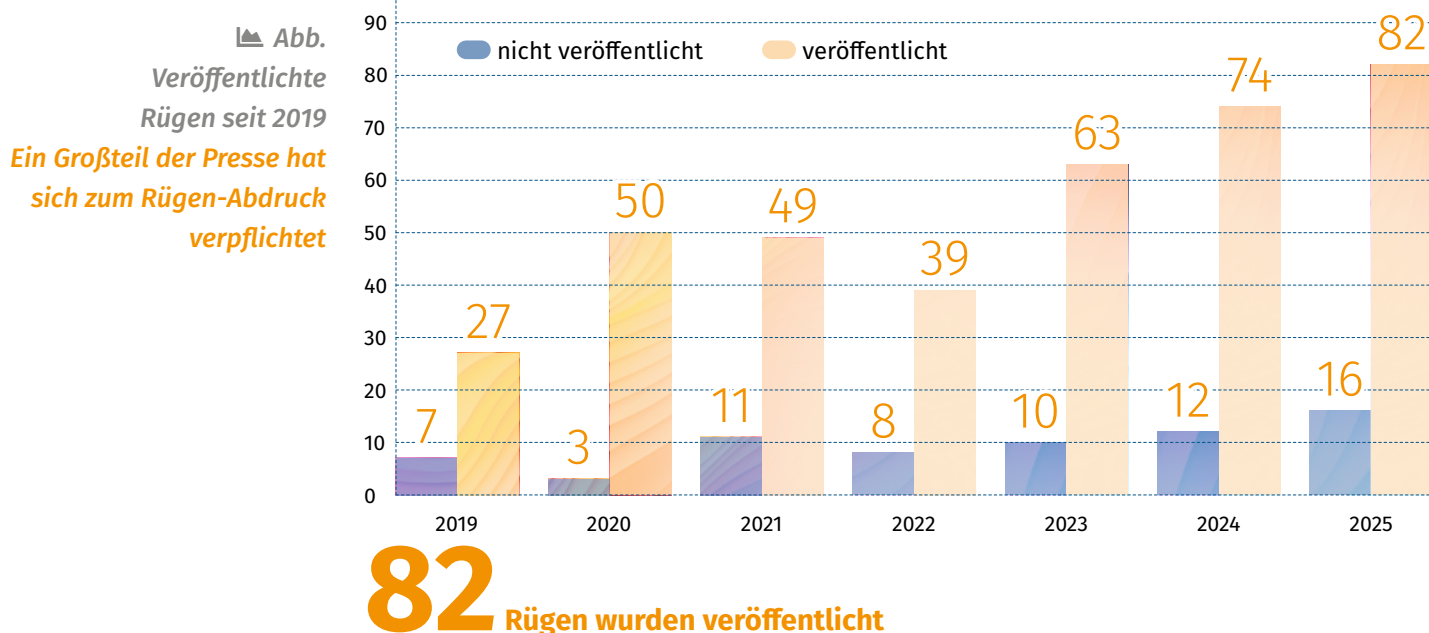
Deutliche Fälle von Schleichwerbung (gemäß Richtlinie 7.2) stellte der Presserat unter anderem bei BRIGITTE fest: Das Magazin veröffentlichte auf einer Printseite vier Produkte – Proteinriegel, Gin, Polstermöbel, Tabakerhitzer – mit kurzen werblichen Beschreibungen und PR-Fotos. Der Beitrag enthielt Angaben zu Preisen und Bezugsquellen und nannte die Homepage eines Anbieters. Der Beschwerdeausschuss rügte dies als reine Produktpräsentation ohne redaktionelle Einordnungen.

Nicht nur Schleichwerbung, sondern zugleich auch einen schweren Interessenkonflikt erkannte der Presserat bei einem Text im Fachmagazin HIGHLIGHT. Mitarbeiter eines Leuchtenherstellers schrieben dort anonym und stellten insbesondere die eigenen Produkte vor. Auch dieser Text wurde gerügt.

Veröffentlichung von Rügen

Mit der Teilnahme am Beschwerdeverfahren beim Presserat verpflichten sich Redaktionen und Verlage zur Veröffentlichung der wegen ihrer Berichterstattung ausgesprochenen öffentlichen Rügen. Bis zum Redaktionsschluss dieses Berichts am 20. Februar 2025 haben die betroffenen Redaktionen 82 Rügen publik gemacht. Allerdings mussten zu diesem Zeitpunkt nur 98 der 102 Rügen veröffentlicht werden. In drei Fällen sprach der Presserat so genannte nicht-öffentliche Rügen aus: Diese Rügen sind bewusst nicht zu veröffentlichen, um die Persönlichkeitsrechte Betroffener zu schützen. In einem weiteren Fall stellte eine gerügte Redaktion einen Wiederaufnahmeantrag und muss die Rüge aufgrund des noch laufenden Verfahrens nicht veröffentlichen.

Im Ergebnis wurden bis zum Redaktionsschluss rund 84 Prozent der zu veröffentlichen Rügen publik gemacht. Im Vorjahr hatten die Redaktionen rund 86 Prozent der Rügen veröffentlicht. Der Presserat dokumentiert und aktualisiert die Namen der gerügten Medien, Artikel sowie das Datum der Veröffentlichung laufend auf seiner Homepage unter <https://www.presserat.de/ruegen-presse-uebersicht.html>.

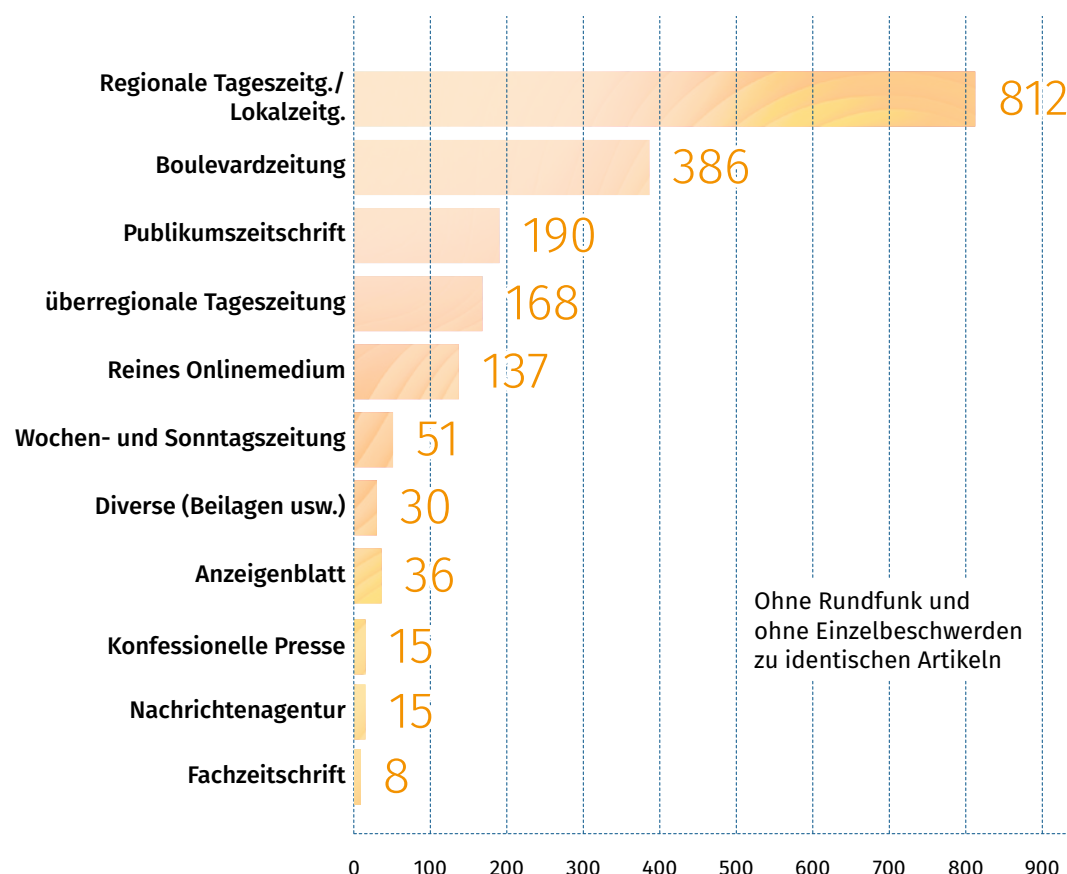


Die meisten Beschwerden richten sich gegen Regional- und Lokalzeitungen

Nach wie vor sind Regional- und Lokalzeitungen (gedruckt und online) am häufigsten von Beschwerden betroffen: Mehr als jeder dritte Artikel, den der Presserat 2025 prüfte, stammte von einer Regionalzeitung. An zweiter Stelle standen wie in den Vorjahren Boulevardmedien, gefolgt von Publikumszeitschriften.

Wie etwa in den vergangenen Jahren auch richteten sich 73 Prozent der Beschwerden gegen Online-Veröffentlichungen. 21 Prozent der Eingänge betrafen gedruckte Artikel und 6 Prozent Beschwerden richteten sich zugleich gegen identische Artikel in der Online- und Druckversion. Auch 2025 stammten die Beschwerden überwiegend von Privatpersonen und nur vereinzelt von NGOs, Vereinen, Unternehmen, Parteien oder Behörden.

Abb.
Beschwerdegegner 2025
Über diese Medien
beschwerten sich
Leserinnen und Leser



812 Artikel in Lokal- und Regionalmedien wurden geprüft

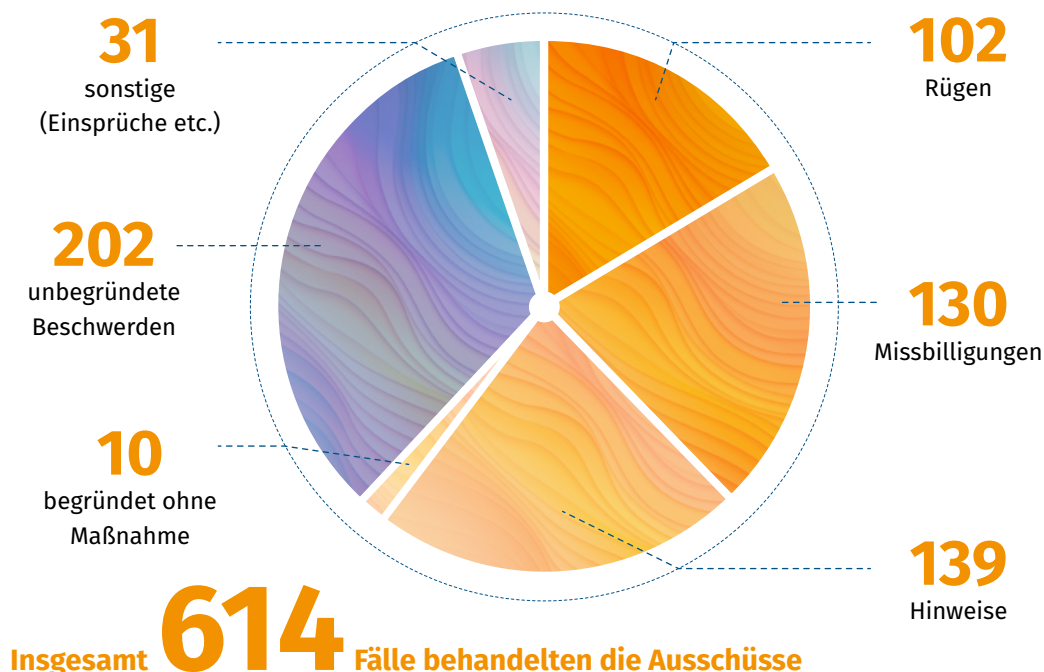
Am häufigsten zu prüfen: Beschwerden zu Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht

Leserinnen und Leser können in ihren Beschwerden mögliche Verstöße gegen beliebig viele Ziffern des Pressekodex geltend machen. Wie schon in den Vorjahren bezogen sie sich dabei am häufigsten auf mögliche Verletzungen der journalistischen Sorgfaltspflicht gemäß Ziffer 2. Gut jeder dritte zu prüfende Beitrag bezog sich auf Ziffer 2 des Pressekodex, wobei eine Beschwerde auch anhand mehrerer Ziffern geprüft werden kann. Etwa jeder zehnte Beschwerde bezog sich auf Ziffer 1 (Wahrhaftigkeit), knapp jede siebte bezog sich auf Ziffer 8 (Persönlichkeitsschutz), etwa jede 15. betraf Ziffer 12 (Diskriminierungen).

Ausschüsse behandeln mehr Beschwerden

2025 gelangten wieder mehr Beschwerden in die Ausschüsse als im vergangenen Jahr. Die Mitglieder des Presserats prüften dort insgesamt 614 Artikel bzw. Artikelserien aus Print- und Online-Medien. Das waren 55 mehr als im Vorjahr. Bei mehr als der Hälfte (knapp 52 Prozent) dieser Beschwerden erkannten die Ausschüsse Verstöße gegen den Pressekodex und sprachen eine Sanktion aus.

Abb.
Entscheidungen in den
Ausschüssen 2025
Mehr als die Hälfte der
Beschwerden zogen eine
Sanktion nach sich



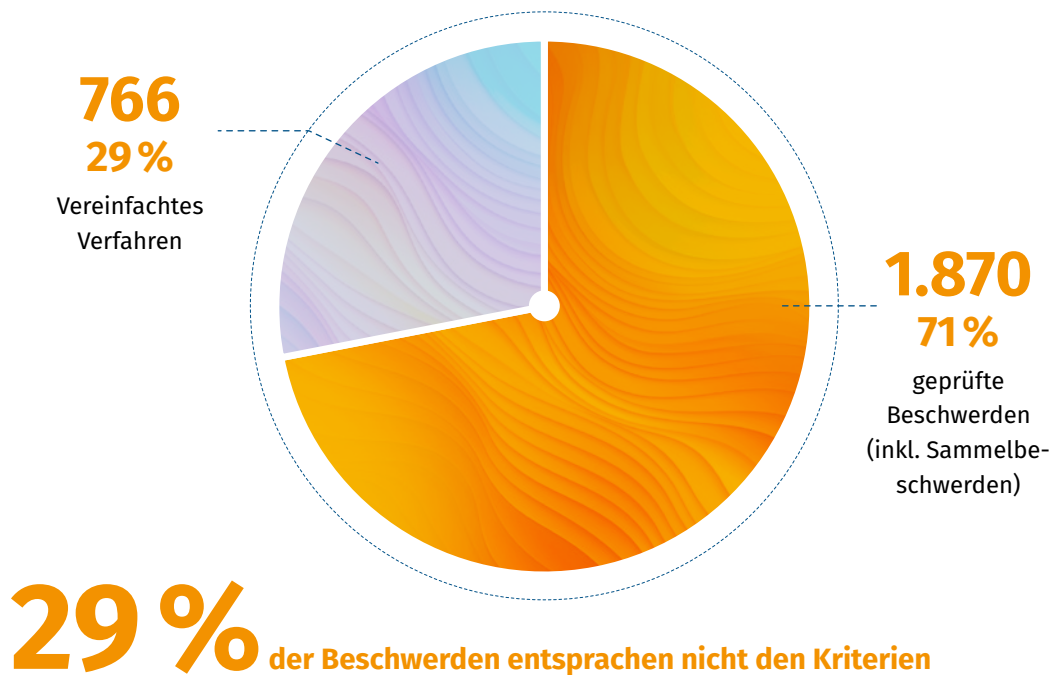
Es kam auch wieder häufiger vor, dass sich mehrere Personen über denselben Artikel beim Presserat beschwerten: 2025 gab es 60 sogenannte Sammelbeschwerden, zehn mehr als im Jahr davor. Hinter diesen Mehrfach-Beschwerden standen insgesamt 561 Personen. Die größte Sammelbeschwerde war die oben bereits erwähnte Kritik an der Berichterstattung auf BILD.DE über die Tötung des Al-Jazeera-Korrespondenten Anas Al-Sharif, die eine Rüge nach sich zog. 328 Menschen reichten in diesem Fall Beschwerden ein.

Insgesamt 372 Beschwerden wurden nicht den Ausschüssen vorgelegt, sondern bereits in der Vorprüfung als offensichtlich unbegründet abgelehnt, weil sie keinerlei Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Pressekodex lieferten. Da die Vorprüfung von Beschwerden aus dem Jahr 2025 zum Redaktionsschluss dieses Berichts noch nicht abgeschlossen war, ist diese Zahl jedoch nur vorläufig.

Knapp jede dritte Beschwerde entsprach nicht den Anforderungen

766 und damit 29 Prozent der insgesamt 2.636 Einzelbeschwerden wies der Presserat ab, weil sie nicht die Anforderungen der Beschwerdeordnung erfüllten. Dies entspricht etwa dem Anteil der Beschwerden, die auch im vorigen Jahr im sogenannten „Vereinfachten Verfahren“ behandelt wurden. Die Beschwerden bezogen sich etwa auf die Nicht-Veröffentlichung von Leserbriefen, übten Kritik an der Löschung von Kommentaren in Online-Foren oder wurden nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht. Auch Eingaben über Radio- und Fernsehbeiträge, für die der Presserat nicht zuständig ist, wurden abgelehnt, ebenso wie unvollständige Beschwerden, die ohne Bezugnahme auf einen konkreten Artikel oder eine schlüssige Begründung eingereicht wurden.

Abb.
Beschwerden im Vereinfachten Verfahren
Für diese Beschwerden war der Presserat nicht zuständig



Nationalitätennennung durch die Polizei: Redaktionen müssen weiterhin sorgfältig abwägen

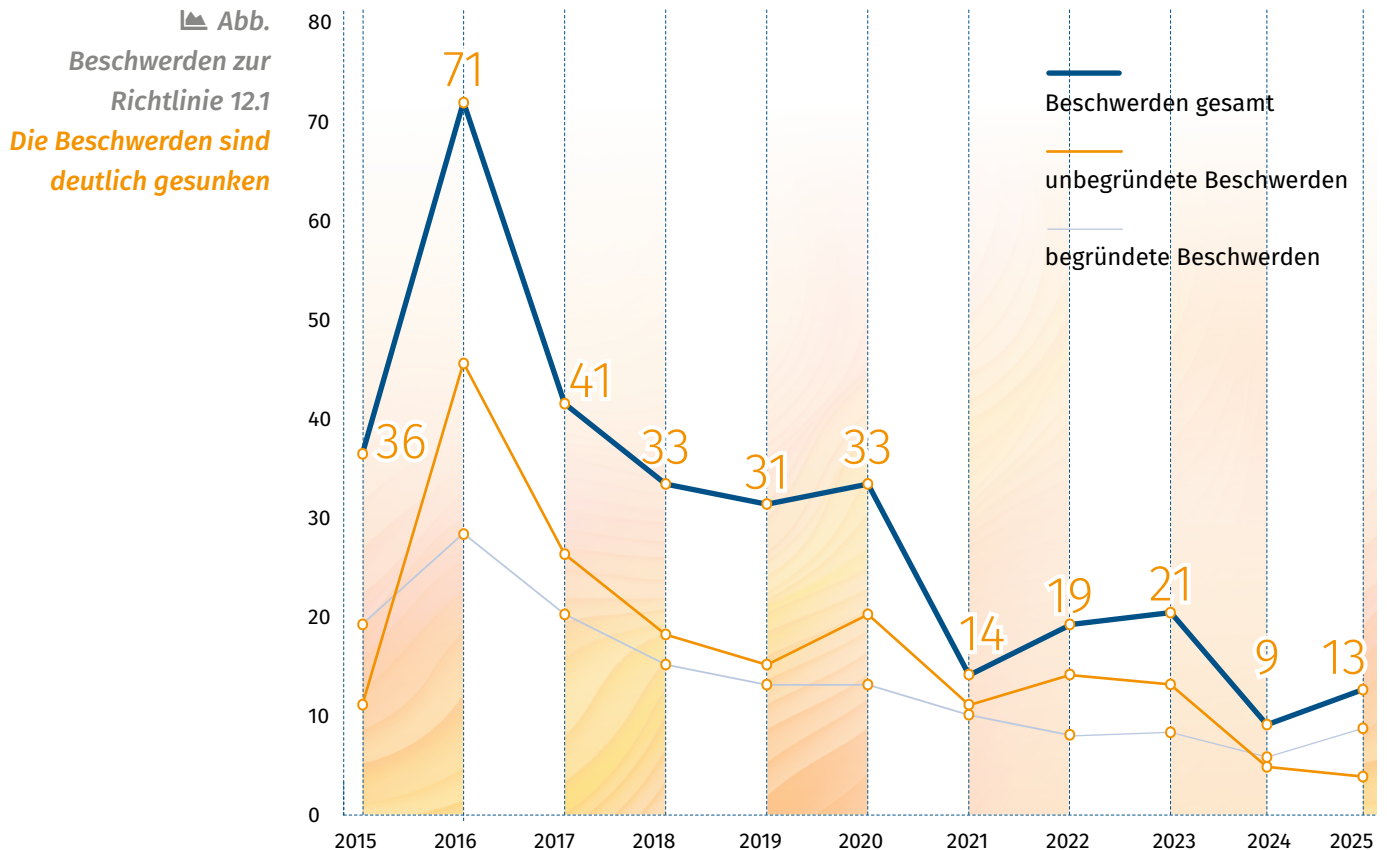
Mit Sorge beobachtete der Deutsche Presserat im Oktober 2025 die Anweisung des bayerischen Innenministeriums, nach der die Polizei in ihrer Pressearbeit die Nationalität von Tatverdächtigen und Opfern grundsätzlich aktiv nennen soll. Diese Vorgabe markiert einen deutlichen Bruch mit der bislang an den publizistischen Grundsätzen des Presssekodex orientierten Praxis, nach der Nationalitäten nur in begründeten Ausnahmefällen genannt werden sollten.

Laut der seit 2017 geltenden Richtlinie 12.1 des Presssekodex soll die Herkunft bzw. Zugehörigkeit von Verdächtigen oder Straftätern zu einer Gruppe in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, daran besteht ein begründetes öffentliches Interesse.

Eine routinemäßige Nationalitätennennung hingegen birgt aus Sicht des Presserates Risiken. Wenn Herkunftsangaben ohne nachvollziehbares öffentliches Interesse erfolgen, kann dies Vorurteile gegenüber ganzen Bevölkerungsgruppen fördern oder verstärken. Die Verantwortung der Redaktionen bleibt daher unverändert: Ein pauschales oder automatisiertes Übernehmen behördlicher Angaben genügt nicht den Anforderungen des Presssekodex.

Richtlinie 12.1: Beschwerden zur Herkunftsennung von Verdächtigen

2025 gingen insgesamt zehn Beschwerden ein, die einen Verstoß gegen Richtlinie 12.1 des Pressekodex erkannten. Damit bleibt die Zahl der Beschwerden in etwa auf Vorjahresniveau. 2024 waren neun Beschwerden zu dem Thema eingegangen.



13 Artikel prüfte der Presserat wegen der Herkunftsennung

Der Presserat behandelte insgesamt 13 Fälle zu dem Thema, denn zu zehn von 2025 wurden weitere drei aus dem Vorjahr in den Ausschüssen entschieden. In neun Fällen erkannte der Presserat keinen Verstoß gegen den Kodex, in einem Fall sprach er in Zusammenhang mit Ziffer 12.1 einen Hinweis aus, in einem weiteren Fall eine Missbilligung und in zwei Fällen sogar Rügen.

Beide gerügte Artikel waren auf BILD.DE erschienen und handelten von Gerichtsprozessen gegen jeweils syrische Tatverdächtige. So berichtete BILD.DE etwa über einen 18-jährigen Mann, der ohne Führerschein einen Verkehrsunfall verursachte, bei dem vier Menschen ums Leben kamen. Das Boulevardmedium nannte dabei auch die Nationalität – sowohl im Text als auch in der Überschrift. Es beschrieb das Verfahren als „Geheim-Prozess hinter verschlossenen Türen“. Insgesamt drei Beschwerden gingen zu dem Artikel beim Presserat ein, womit es sich um eine so genannte Sammelbeschwerde handelte.

Der Beschwerdeausschuss erkannte in der Veröffentlichung einstimmig eine Verletzung des Diskriminierungsverbots: Die Angabe der Nationalität des Verurteilten war im konkreten Fall nicht von begründetem öffentlichen Interesse. Die Hervorhebung in der Überschrift verstärkte zusätzlich die Gefahr, dass Vorurteile gegenüber einer Minderheit geschürt werden. Zudem waren die Ausschussmitglieder ebenfalls übereinstimmend der Auffassung, dass es falsch und grob irreführend ist, ein Gerichtsverfahren nach dem Jugendstrafrecht als „Geheim-Prozess“ zu bezeichnen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt bei diesen Verfahren allein zum Schutz der Person des Angeklagten und nicht, wie es die Formulierung suggeriert, zur Verschleierung des Ablaufs der Verhandlung. Aufgrund der Schwere der Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 und Richtlinie 12.1 wählte der Presserat seine schärfste Sanktion, die Rüge.

Im Fall eines syrischen Amokläufers, der in Essen mehr als 30 Menschen verletzt haben soll, erkannte der Presserat hingegen ein begründetes öffentliches Interesse an der Nennung der Herkunft. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses kamen einstimmig zur Auffassung, dass in diesem Fall eine besonders schwere und in ihrer Art oder Dimension außergewöhnliche Straftat vorlag, welche gemäß der Praxis-Leitsätze zu Richtlinie 12.1 die Nennung der Nationalität rechtfertigt. Die Beschwerde wurde daher als unbegründet bewertet.

Nachfrage nach bundeseinheitlichem Presseausweis sinkt erneut leicht

Der Presserat koordiniert seit 2016 die Zusammenarbeit von Journalisten- und Verlegerverbänden sowie der Innenministerkonferenz beim bundeseinheitlichen Presseausweis. Für das Jahr 2025 wurden von den beteiligten Verbänden nach aktuellem Stand vom 31. Oktober 2025 insgesamt 56.766 Presseausweise ausgegeben. Damit liegt die Zahl erneut leicht unter dem Vorjahreswert von 60.433. Der rückläufige Trend setzt sich somit fort, 2023 waren noch 60.989 Ausweise ausgegeben worden.

Presseausweis erleichtert die journalistische Arbeit



Die sinkende Nachfrage in den vergangenen Jahren hängt vermutlich damit zusammen, dass die Zahl der hauptberuflichen Journalistinnen und Journalisten zurückgeht – jene Gruppe, an die der bundeseinheitliche Presseausweis ausschließlich vergeben wird. Der Ausweis dient dazu, hauptberuflich tätigen Medienschaffenden eine unkomplizierte und verlässliche Legitimation zu ermöglichen. So können Journalistinnen und Journalisten sich etwa gegenüber der Polizei schnell und transparent ausweisen.

Der bundeseinheitliche Presseausweis wird weiterhin ausschließlich von sechs Medienverbänden ausgegeben: dem Deutschen Journalisten-Verband (DJV), der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union in ver.di (dju), dem Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger (BDZV), dem Medienverband der freien Presse (MVFP), dem Verband Deutscher Sportjournalisten (VDS) sowie FREELENS, dem Verband der Fotografinnen und Fotografen.



Pressekodex in diskriminierungssensibler Sprache

Seit Sommer 2025 verwendet der Pressekodex erstmals diskriminierungssensible Formulierungen. Doppelformen wie „Leserinnen und Leser“ ersetzen das generische Maskulinum. Außerdem werden überwiegend neutrale Funktionsbezeichnungen wie „Redaktion“ oder „Presse“ verwendet. Mit der sprachlichen Neufassung orientierte sich der Deutsche Presserat an der Entwicklung in weiten Teilen der Medien. Für den Presserat war außerdem entscheidend, dass die neuen Formulierungen weder die Verständlichkeit noch den Lesefluss beeinträchtigen. Die verwendeten Formen entsprechen dem amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung und dem allgemeinen Sprachgebrauch. Auf Sonderzeichen, die nicht-binäre Geschlechtsidentitäten abbilden (beispielsweise Genderstern oder Doppelpunkt), verzichtet der Presserat bis auf weiteres, da noch unklar ist, ob sie sich im Sprachgebrauch durchsetzen werden. Bei der Umformulierung wurde der Presserat maßgeblich vom Journalistinnenbund e.V. beraten, der sich mit dem Projekt „Genderleicht“ für gendersensible und gleichzeitig verständliche Sprache im Journalismus einsetzt.

PERSONALIEN:

☑ Trägerverein des Deutschen Presserats e.V.:

Vorsitzender: Timo Conraths (DJV),
stellvertretender Vorsitzender: Dirk Platte (MVFP)

☑ Sprecher:

Manfred Protze (dju),
stellvertretender Sprecher: Moritz Döbler (BDZV)

☑ Beschwerdeausschuss 1:

Hans-Martin Tillack (dju),
stellvertretende Vorsitzende: Dr. Kirsten von Hutten (MVFP)

☑ Beschwerdeausschuss 2:

Vorsitzende: Miriam Scharlibbe (dju),
stellvertretender Vorsitzender: Ulrich Eymann (BDZV)

☑ Beschwerdeausschuss 3:

Vorsitzender: Sascha Borowski (DJV),
stellvertretender Vorsitzender: Moritz Döbler (BDZV)

☑ Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz:

Vorsitzender: Joerg Heidrich (MVFP),
stellvertretender Vorsitzender: Hendrik Stein (BVDA)

Impressum

DEUTSCHER PRESSERAT

Fritschestr. 27/28
10585 Berlin
Tel: 030-367007-0
info@presserat.de
www.presserat.de

REDAKTION:

Anna Ernst

GRAFIKEN UND LAYOUT:

zweiband.media
zweiband.de

